

Zur

Geschichte der Staatskomptabilität

im

Fache des Kirchenvermögens.

Von

J. Kößlacher.

(Fortsetzung).

Wie vieles hatte sich in Baiern seit den letzten dreißig Jahren verändert! Circa 800 □ M. groß haben wir es verlassen, und über 1600 □ M. groß finden wir es wieder. Unter dem Thurhute haben wir es verlassen, und mit der Königskrone finden wir es wieder. Als völlig katholisches Land haben wir es verlassen, mit einer Million Protestanten finden wir es wieder. Bei den Grundsätzen des frommen Max haben wir es verlassen, unter den Schülern Weishaupts finden wir es wieder.

Daß sich diese totale Umänderung auch in der Kirche, namentlich in der Verwaltung des Kirchenvermögens, geltend machen mußte, liegt auf der Hand. Es hätte ein Wunder geschehen müssen, um solches zu verhindern.

Wir erinnern uns, daß die alte hürfürstliche Regierung zwar schon 1740 anfing dem Kirchenvermögen tatsächlich eingehendere Aufmerksamkeit zu widmen, nachdem schon grundsätzlich 1616 das Recht dazu ausgesprochen worden (in der erwähnten Land- und Polizeiordnung).

Immer aber noch war die Kirche Herr über ihr Vermögen, und die weltliche Vogtei stand innerhalb der Schranken eines, wenn auch sehr aufmerksamen, Kontrolleurs. Die Kontrolle wurde mit Höflichkeit gehandhabt. Der Haushalter konnte mit dem oft-troirten Miethömanne ganz gut zufrieden sein. Der Souzerain war noch nicht Souverain geworden.

Anders jetzt. Man hatte mittlerweile das Princip der Staatsomnipotenz auch über die Angelegenheiten der katholischen Kirche und namentlich über ihr Vermögen erfunden, und den Grundsatz geltend gemacht, daß das Kirchengut nur ein Fach der Staatskassa zu bilden habe. So wie in Oesterreich, war auch in Baiern eine Rechenmaschine errichtet worden, welche das Kultusvermögen fortan verarbeiten sollte; die Stiftungsadministration, ein Bureau der Staatsgüter-administration. Kein Heller durfte ohne Vorwissen dieser eingenommen oder verausgabt werden von Kirchengeldern. Und was der Kultus bedurfte, führte sie auf unter der Rubrik: „Ausgaben für die geistliche Polizei“. Damit ist klar der Standpunkt bezeichnet, auf dem sich damals der Staat gegenüber der Kirche befand.

Unter diesen Verhältnissen zvg. Innviertel für einen Augenblick die Farben der Wittelsbacher auf. Natürlich fanden die eben herrschenden Ansichten sofortige Anwendung auch auf die neue Akquisition.

Der Zustand, in dem Baiern die Kirchenzechen Innviertls überkam, war nicht besonders glänzend. Die Baarsumme war alle in Österreich. Drei feindliche Invasionen, welche das Land auszustehen hatte, waren auch für das Kirchenvermögen daselbst nicht besonders nutzbar. Es bestanden wohl noch zwei Klosterkomplexe, jedoch hatte sie der Krieg in Schulden gestürzt, ihre Häuser waren baufällig wie die klösterliche Zucht darin. Somit ließ sich auch von diesen nicht viel hoffen. Doch es geschah, was geschehen konnte.

Das Erste, was eine tüchtige Verwaltung überall thut, war, daß die bairische Regierung bei der Uebernahme des Innviertels aus den Händen der Franzosen ein genaues Vermögensverzeichniß aller dasigen Gotteshäuser und milden Stiftungen aufnehmen ließ. Die auf dem rechten Innuf er zum Landgerichtsbezirke Braunau*) gehörigen Kirchen wiesen a. 1810 folgendes Vermögen aus: Pfarrkirche St. Peter 9812 fl., Handenberg 3204 fl., St. Georgen 3033 fl., Schwandt 2265 fl., Neukirchen 534 fl., Braunau 67518 fl. Die aus diesem Vermögen erzielten Einnahmen deckten schon bei den meisten dieser Pfarren die Ausgaben nicht mehr. Braunau wies im Jahre 1811 ein Defizit von 3300 fl. aus.

*) Schon 1786 wurde der große Landgerichtsbezirk Oberweilhardt getheilt in zwei Bezirke: Braunau und Friedburg. Ueberdies kamen noch Parzellen davon in die Pflegen Wildshut und Mauerkirchen. — In Folge dieser Theilung können wir von diesem Jahr ab nicht mehr über so viel Material verfügen wie ehe vor. — Unter bairischer Regierung wurde wohl der Landgerichtsbezirk Braunau wieder um einige Pfarren am linken Innuf vergrößert. Die selbe betreffenden Akten jedoch fanden sich in unserem Répertoire nicht vor; somit stehen sie außer dem Kreise unserer Benützung.

Ehe noch die neue Administration die Süßigkeit der Rentenzuflüsse von Kirchengütern kosten sollte, mußte sie das Bittere unrentabler Ausgaben überstehen. Bei der Landesabtretung nämlich waren Pfarrer, Benefiziaten, Pensionisten zurückgeblieben, die bisher vom österreichischen Religionsfonde salarirt worden. Dieser Fonds war jetzt für sie ein verschwener Hort, und die Beteiligten befanden sich derothalben in größten Nöthen. Sie mußten Urkunden auf Urkunden, Gesuche auf Gesuche, bald beim Rentamte Braunau, bald beim Landgerichte daselbst, bald beim Generalkommissariate Salzburg einreichen, um zu einem Modus vivendi zu kommen. Im kleinen Bezirke Braunau waren fünf solcher hilfloser Individuen, denen die Gehälter erst ausgeworfen werden mußten. Unterm 9/5 1811 erging Seitens der k. Finanz-Direktion zu Salzburg die erste Aufforderung an die „besoldeten und pensionirten Geistlichen“ zur Vorlage ihrer Begründungsurkunden. An diesen Urkunden fehlte es den meisten. „Sie hatten ehedem ihre Bedeckungsbogen nach Linz einreichen müssen, und konnten sie jetzt selbst auf dringendes Verlangen nicht zurückhalten.“ Man möchte zu Linz wohl die Unterstützung der armen Priester nicht pressant erachten. Und doch war sie pressant. Denn selbst das Rentamt Braunau empfiehlt unterm 23/6 1811 dringend die dürftigen Individuen der Finanzdirektion zur mittlerweiligen Unterstützung.*)

Endlich am 24.

*) Unter denen, die jetzt zwischen zwei Stühlen saßen, war auch ein Dominikaner aus dem ehemaligen Convente zu Steyr. Dieser hatte sich in der Seelsorge eine Krankheit zugezogen, war innerhalb fünfzehn Wochen glücklich zum Krüppel kurirt worden; und bat jetzt demütig um „die höchst bedürftige,“ rücksändige

August d. J. wurde die Auszahlung der Gehalte und Pensionen vorgenommen. Sie fielen — aufrichtig gestanden — liberaler aus, als unter der vorigen Herrschaft.

Das waren die ersten Auslagen „für die geistliche Polizei.“

So wie die Vorfahrerin, so war auch die Erbin des Landes zum Besten des Kirchengutes auf Eröffnung neuer Erzgänge bedacht. Allein der Bergsegen war verschwunden, und die Schürfungen lieferten kein Resultat. Nur zwei Objekte waren noch vorhanden, mit denen sich vielleicht etwas zum Besten des Kirchengutes thun ließ. Sie waren die Chorherrnstifte Ranshofen und Reichenberg.

An der Gränze zweier Staaten gelegen, in beiden begütert, also außerhalb der Maßregelungen einer einzelnen Regierung, hatten diese beiden Klöster, die das schöne Alter von nahe 800 Jahre zählten, die kritischen Perioden von 1782 und 1802 überstanden und ihre Existenz per tot discrimina rerum gerettet. — Es läßt sich denken, mit welchen Opfern dies geschehen. — Aber sie waren gerettet. — So wie aber an schwülen Augusttagen, nachdem ein Gewitter schon völlig vorübergezogen scheint, manchmal noch ein jäher Schlag die sichere Hütte anzündet; so auch hier. Acht Jahre nach dem schrecklichen Hauptsturme, der Abteien und

Pension von zweihundert Gulden Wiener Währ. — Dem Bittgesuche des Dominikaners liegt auch ei gedrucktes Verzeichniß aller im Jahre 1803 noch lebenden Mitglieder dieses aufgehobenen Ordens bei. Es waren ihrer damals noch einhundert achtundsiebenzig. Eine schwere Last für den Religionsfond, angenommen auch, daß die Hälfte davon sich in der Seelsorge ernährte.

Bisthümer und noch vieles Andere in den Boden hineingehagelt, sollte auch an diese zwei Stätten der Brand gelegt werden. — Während der französischen Okkupation a. 1809 wurden diese Konvente unter Sequester gestellt, den Kanonikern bestimmte Gehalte ausgeworfen,*) die Stiftsgründe in Pacht gegeben.

Manshöfen speziell betreffend, so schickte die französische Landesregierung zu Ried Anfangs Juni 1810 eine kostspielige Inventurskommission hieher. Am 4. Juli 1810 wurde den Chorherren durch den Commissär Franz Wisshofer im Namen des französischen Kaisers die Suprimirung des Stiftes angekündigt. Am 11. Juli darauf begann die Lization des Klosterinventars. Mehr als 13000 fl. R. W. wurden damals schon als Erlös dieser Lization nach Salzburg abgeführt.

Nach Uebernahme des Landes von Baiern wurde mittelst königl. Erlasses vom 11. Oktober 1811 Manshöfen gänzlich aufgelöst, die Stiftsgeistlichen wurden am 26. Oktober darauf durch eine Auflösungskommission in die weite Welt geschickt; für Reichersberg die fernere Sequestration mit dem Verbothe der Novizenaufnahme dekretirt. Den großen in Unterösterreich außerhalb der Schußweite gelegenen Besitzungen, der baldigen Rückkehr der österreichischen Herrschaft, und vielleicht hauptsächlich dem inkorrupten Gewissen der Conventsmitglieder verdankt dieses Stift seinen heutigen Bestand. Wir hoffen in multos annos.

Es war also etwas erworben. Es galt nun aus dem Stiftskomplexe Manshöfen den größtmöglichen Nutzen für die Kirche und den Staat zu erzielen.

*) Dem Stiftsdekan 1400 fl., — den Pfarrern auf Klosterpründen 800 fl., — den simplen Kanonikern 600 fl.

Das war aber eine Kunst. Das Stift hatte 58000 fl. rhn. Schulden, die wohl oder übel der Staat übernehmen mußte; — es hatte vierzehn Geistliche am Leben, denen von der französischen Regierung hohe Pensionen ausgesprochen waren; — auf dem Gotteshause lasteten eintausendacht Hundert zweihundreißig fromme Stiftungen, die auch ferner persolvirt sein wollten; das Stiftsgebäude, auf dessen Restauration während der Kriegszeiten nichts verwendet werden konnte, war im ruinirten Zustande; ebenso die dem Stifte inkorporirten Kirchen und Pfarrhäuser; sie mußten gebaut werden; Grund und Boden überhaupt, somit auch jener der Propstei, hatte während der Kriegszeiten und bei der allgemeinen Geldklemme keinen Werth; der ganze Archidiakonatssprengel Ranshofen mußte in Folge des Absterbens seiner Mutter neu organisirt werden; zudem hatten auch die Liquidationskommissionen nirgends besondere Anlagen zum Erwerben, wenigstens nicht zu Gunsten der Kirche entwickelt. — Schlimme Konstellation für die Inkammerirung!

Vor Allem ging die Regierung an Ordnung der Gehalte und Pensionen der Stiftsmitglieder. Das französische Arrangement in Betreff derselben wurde dahin abgeändert, daß der Stiftsdekan und die Kapitularen auf inkorporirten Pfründen pr. sechshundert, die nichtbepfründeten Kanoniker nur zu vierhundert Gulden rhn. jährlich bekommen sollten. Aber selbst die Auszahlung dieser reduzierten Gehalte ermöglichte sich zwei Jahre lang nicht; obwohl man anderseits den Kapitularen alle bisher in Nutzung gehabten Gründe abnahm und in Pacht gab. Es haben sich interessante Berichte der Stiftsmitglieder über ihren Zustand in jenen Jahren erhalten. So schreibt Pfarrer

Graf zu Neukirchen ddto. 31/1 1812 gelegentlich einer
Fassionslegung:

„Im Jahre 1810 wurden alle Zehend- und Feldfrüchte des Pfarrhofes Neukirchen verkauft, doch „zehn Joch Widdum dem Pfarrer gelassen, und „800 fl. jährlicher Unterhalt versprochen, wovon „aber nichts erfolgte. Im Jahre 1811 wurden „abermals alle Zehend-, wie auch die Feldfrüchte „verkauft, die der Pfarrer von selbsterkauften „Saamen angebaut, ohne daß ihm die Unkosten „erstattet worden, die Wiesen verpachtet, alles Wid- „dum hinweggenommen, und für den Haugarten, Krautgärtl und eine kleine Wiese 42 fl. „Pacht abgesondert. Von der Stiftskassa wurden „ihm 600 fl. rhn. bewilligt. Da aber der „Pfarrer das von Kriegszeiten noch ausständige „Bier pr. 321 fl., und die in Pacht genommenen „Felder und Haugärten, wofür 373 fl. Pacht „mußten bezahlt werden, dem Stifte schuldig war, „so blieben ihm übrig sechs Gulden.

Nun bittet der Pfarrer unterthänigst um fünf Stücke: 1. Um Auszahlung des rückständigen Pfarrer- gehaltes für 15 Monate. 2. Um den Kooperatorge- halt pr. 325 fl. für eben diese Zeit. 3. „Obwohlen „alles verkauft und verpachtet wurde, und der Pfarrer „keine Einkünfte mehr hatte, so mußten doch neun „Monate lang, weil das Vieh nicht verkauft worden, „die Dienstbothen und das Vieh ernährt werden.“ Der Pfarrer verlangt dafür 616 fl., wobei er für das erkaufte Futter des Kindes und kleinen Vieches nichts ansetzt, „da er die Nutznutzung gehabt.“ 4. Als Ersatz des Saamengetreides, „das er erkaufst, wovon jedoch die Früchte das Alerar verkauft,“ begeht er 144 fl. 5. Und weil „obwohlen die Feldfrüchte ver-

kaufst worden," der Pfarrer dennoch die Rüstgelder bezahlen mußte: so bittet er um 22 fl. 30 kr. Steuerersatz.

Was Hr. Pfarrer also gern von der k. Staats-güteradministration herausgeholt hätte, betrug 1307 fl. Es sind keine Akten vorhanden, ob er außer seinem Gehalte etwas erlangt habe.

Der Pfarrer zu Handenberg, ebenfalls ein Kapitular von Ranshofen, wie der vorhergehende, berichtet bei derselben Gelegenheit:

„Jetzt (a. 1812) nachdem alle Zehende und Dekonomie von der ehemaligen französischen Kloster-aufhebungskommission eingezogen, und bis zur Stunde verpachtet sind, bezieht der Pfarrer bisher weder eine Entschädigung, noch als Konventional von Ranshofen die ausgemittelte Pension.“

Der Landrichter von Braunau setzt zum Bericht hinzu: „Er hat also nur die Stollgebühren, und muß entweder vom Gewonnenen leben, oder Schulden machen.“

Stiftsdekan Hauser berichtet: „Der Pfarrer von Ranshofen hat gegenwärtig außer beyläufig 200 fl. Stollgesällen keine Einkünfte. Er bezog vermög Bestimmung der französischen Auflösungskommission als Stiftsvorstand 1400 fl., von der königl. Finanzdirektion sind ihm provisorisch nur 600 fl. angewiesen. — Das Stift hat hier 2½ Joch Gärten, 150 Joch Acker, 130 Joch Wiesen und 430 Joch Waldung. Es läßt sich ein Widdum daraus zur Dotation eines hiesigen Pfarrers ausscheiden. Jetzt ist jedes Stücklein verpachtet.“

Wie den Pfründnern ging es auch den unbemittelten Kapitularen des Stiftes. Um an ihnen die Pension zu ersparen, suchte man dieselben möglichst

in der Hilfseelsorge unterzubringen. Zu dem Ende forderte das königl. Generalkommissariat zu Salzburg schon unterm 30. Jänner 1811, also noch vor der förmlichen Auflassung des Konventes, vom Landgerichte Braunau ein Gutachten über die Verwendbarkeit der einzelnen Chorherren zur Seelsorge. Das Landgericht gab sechs derselben als an Geist und Körper gesund an; und auf dieses Parere hin, begann die Regierung mit Versetzung der Kombattanten auf verschiedene Kooperaturen. Denn unter andern stand damals auch die Versetzung der Hilfseelsorger dem königl. Generalkommissariate, und nicht der Diözesanbehörde zu. Die Form, in welcher das Kommissariat diese Befugniß übte, war folgende: „Dem Dekan und „Pfarrer Pankraz Hauser ist zu eröffnen, daß man „unter heutigem Datum, den Exkonventual N. N. als „Hilfspriester nach Ranshofen befehlige, und selber „dort an die Stelle des ersten Kaplans zu treten „habe. Gez. Graf Preising. Wolf.“

Den Herren Exkonventualen möchte wohl diese Disposition mit ihrer werthen Person nicht besonders angenehm sein. Sie hatten ehemal im hinsichtbenden Stifte selbst das leichte Joch zu schwer gefunden, und sich nach Auflösung des Bandes und voller Freiheit gesehnt; und jetzt sahen sie sich plötzlich vom Regen in die Traufe, von der Gerte unter den Stock versetzt! Statt ihre Pensionen in Muße verzehren zu können, sollten sie sich in die Dienstbarkeit fremder, rücksichtsloser Pfarrvorstände begeben. — Die Folge solcher oder ähnlicher Betrachtungen, welche belobte Exkanoniker anstellen mochten, war, daß sich die meisten als invalid zur Seelsorge meldeten, und zur Befräftigung ihrer Weigerung sogar Krankheitszeugnisse beizubringen wußten.

Das war ein Strich durch die Rechnung des Generalkommisariats. Und wie es diesen untoward event aufgenommen, zeigt uns ein Erlaß dto. 15/7 1811 an's Landgericht Braunau in der Angelegenheit eines die Seelsorge refusirenden Pensionisten:

„Das Landgericht hat in der vorgelegten Qualifikation der geistlichen Pensionärs den Priester „N. als gänzlich zur Seelsorge tauglich vorge-“ tragen, und nunmehr legt er selbst Beweise „seiner körperlichen Schwäche vor. Hierüber wird „demselben (dem Landgerichte) das wohlverdiente „Mißfallen bezeugt. Es ist dies ein neuer Beweis, „mit welcher Oberflächlichkeit derlei Arbeiten ge-“ liefert werden, und wie wenig die Aechtheit dieser „Qualifikationen begründet ist. Es wird an N. „Stelle der Priester Josef L. als Kooperator nach „Frankenburg hiemit beordert, wogegen keine Ein-“ wendung zu machen ist, indem man diesen L. in „seiner Qualifikation als tauglich bezeichnet hat. „Gez. Graf Preising — Sartorius.“

Betreffs der Ersparungen an Pensionen also sah nicht viel für die Erleichterung des Kultusvermögens heraus. Im Gegenthile lag die Gefahr nahe, daß selbst diejenigen Klosterpfarrer, die noch in Verwendung standen, in nächster Zeit der Pension anheimfallen werden. So hieß es in einem landgerichtlichen Qualifikationsberichte über den Pfarrer zu Neukirchen:

„Derselbe hat seit 22 Jahren, zwar ohne be-“ sondere Auszeichnung, aber auch ohne gegen ihn „erhobene Beschwerde gedient. Seine Gesund-“ heit ist bei aller äußerer Stärke nicht fest, und „er gehört, wo nicht jetzt schon, doch gewiß bald „unter die körperlichen und geistlichen Invaliden.“ Ueber den Pfarrer von Handenberg sagt der Be-

richt: „Er ist sehr gebrechlich, und es ist absolut „nothwendig, ihn, ach bald! gegen einen kraftvollen Priester abzulassen.“

II. Vom Kloster waren auch die inkorporirten Pfarren mit Grund und Boden auszustatten. Nach den Bestimmungen über die Organisation ehemaliger Klosterpfarren von a. 1803 sollten, wo es möglich, jeder solchen Pfründe 20 Tagwerk Grund zugemittelt werden. Für diesen Grundsatz sprachen sich auch bei der Organisirung des Klostersprengels Ranshofen die höhern und höchsten Behörden aus. Wo eine solche Grundzutheilung durchaus nicht möglich wird, ward eine Relution pr. jährlich drei Gulden für ein Tagwerk festgesetzt. Die Zutheilung dieses Widdums war im gegebenen Falle bei allen Pfarren — zwei ausgenommen — möglich. Diesen guten Willen der Oberbehörde jedoch suchten die manipulirenden Unterbeamten fast durchweg zu vereiteln. Wir müssen bei dieser Gelegenheit die Bemerkung einschalten, daß mit einzelnen Ausnahmen unter bairischem Regimenter die Verhältnisse der Unterbehörden zum Clerus sich mehr oder minder gehässig gestalteten, während unter der vorigen Regierung zwischen beiden Parteien eine gewisse Collegialität herrschte. Der Priesterhaß der Enzyklopädisten, die auf den Reichsuniversitäten damals stark vertreten waren, hatte eben in den Bögglingen derselben reiche Frucht gebracht.

Den ersten Anstand zur normalmäßigen Ausstattung mit Grund und Boden nahm man bei der Pfründe Ranshofen selbst. Aus einem Komplexe von nahe 300 österreichischen Jochen Acker und Wiesengrund waren nicht einmal zwanzig bairische Tagwerke als Widdum der Stiftspfarre abzulassen!

„Es eignen sich,“ berichtet Dekan Hauser unterm 17/7 1812 „die ausgezeigten Gründe dazu vollkommen, sie sind schon vermessen, die Dotation mit Ackerland ist dem Willen Sr. Majestät gemäß, durch die Abtrennung von zwölf Tagwerk Feld wird das Dekonomiegut nicht beeinträchtigt, im Gegentheil, sie ist ihm zum Vortheil, weil seit Ausbleiben der Zehende ohnedem zu viel Ackerland vorhanden, auch gewinnt das Aerar dabei, weil die Reklution mehr beträgt, als die Interessen von den zwölf veräußerten Tagwerken abwerfen; gesetzt selbst man könnte das Tagwerk um 40 fl. versteigern, was bei gegenwärtiger Geldnoth und beim hiesigen Überfluss an fehlstehenden Ackerl nicht geschehen wird; der Pfarrer zu Ranshofen gewinnt auch durch die Naturaldotation, weil er bei dem weitausgedehnten Pfarrsprengel, der an eine geschwinden Pastorirung gewöhnt ist, ein Pferd schwer entbehren, ohne Feldbau aber solches nicht halten kann.“

Nichts half. Dekan Hauser — der ehemalige Stiftsvorstand — konnte mit Mühe 7 Tagwerk Wiesen als Pfarrwiddum retten. Zur Unterbringung des Heues mußte er sich selbst die Scheuer bauen.

Ein Gärtchen von etwa hundert Quadratklastrern war laut Verfügung der königl. Regierung zu München für den Schullehrer bestimmt. Die Auflösungskommission und das Rentamt zu Braunau vergaßen die Abtrennung dieses Fleckes vom Klostergute, und so wurde er später mit der ganzen Masse an den Grafen von Frohberg vergabt. Keine Seele kümmerte sich mehr um die Reklamation post festum.

Eben so sparsam mit Hindangebung des Stiftsgrundes zum gesetzmäßigen Pfarrwiddum verfuhr die

Auslösungskommission auch zu Handenberg. Dort dachte sie dem Pfarrer nur ein Tagwerk und etliche Klafter Grund zu, obwohl bei dreifig Tagwerk Kloster Eigenthum unweit des Pfarrhofs seit Menschen-gedenken im Nutzenusse des Pfründners waren; obwohl die Naturaldotation unabweisliches Bedürfniß war. In einem beweglichen Schreiben beklagt sich der damalige Nutznießer:

„daß man einem Pfarrer zu Handenberg sogar „den Keller unterm Pfarrhause, und den Backofen „auf dem zugetheilten Grassfleck zur Lizitation ver- „urtheilte, so daß zur Backung des lieben Brods „der Stubenofen dienen muß. Diese Beschrän- „kungen eines Pfarrers, der zugleich an manchen „öffentlichen Geschäften theilnehmen muß, sind desto „fränkender, je mehr sie sein pfarrliches Ansehen „herabsetzen, und ihn zwingen, die guten Dienste „seiner Gemeinde in Anspruch zu nehmen, und zu „betteln, wodurch er von derselben desto abhän- „giger, und ihr desto verächtlicher wird, je öfter er „an ihrer Thüre klopfen muß. Der Unterzeichnete, „der das 28 Jahre lang gesetzlich besessene Wid- „dum nur aus der Schuld verloren, weil er das „Unglück hatte, aus einem religiösen Institute zu „sein, und der seit neun Monathen auch nicht „einen handbreiten Erdfleck zu benützen hat, will „nicht tiefer in die Triebfedern dieser stiefmütterlichen „Behandlung eindringen. Er macht auch diese „Bemerkungen nicht für sich, sondern für seine „Nachfolger im Pfarramte, damit er nicht, wenn „er nicht mehr ist, den fränkenden Vorwurf ver- „diene, als hätte er das Beste seiner Nachfolger „versäumt.“

Bei dieser Pfarre wurde später die Naturaldotation durchgesetzt.

Gemäß der Lizitationsausschreibung des Rentamtes Braunau sollte auch beim Pfarrhofe Neukirchen nichts bleiben, als der „Wurz- und Hennergarten.“ Alle um den Pfarrhof herumliegenden bis zur Auflösung der Propstei vom Pfarrer benützten Gebäude, als Viehstall, Schaafstall, Hühnerstall, Backofen, Waschhaus, Holzhütte und Mägdestube — also alles, was zu einer nur mittelmäßigen Wirthschaft gehört, — sollten verkauft werden. Wäre dieses geschehen, hätte der Pfarrer nur durch fremde Häuser in seinem Pfarrhof gelangen können. Doch wurde auch bei dieser Pfründe die Naturaldotation und die benötigten Gebäude gerettet. Die Rettung derselben für die Pfarre haben wir einer energischen Eingabe des damaligen Landrichters Kötter zu verdanken, der gegen solches Treiben der Auflösungskommission und seines Rentamtes protestierte, und dem königlichen Willen Geltung verschaffte. Wir notiren diese edle Handlungsweise des Beamten desto lieber, je seltener wir sie in jenen Tagen wiederkommen sehen.

III. Auf dem säkularisierten Klostergute lastete auch fürderhin die Herstellung und Herhaltung jener Kirchen, Pfarrhöfe und Schulen, bei welchen, — als inkorporirten Parzellen — das Stift diese Last getragen.

Bei den ungeheuern Anstrengungen, welche das Kloster während der Revolutionskriege zu machen hatte, konnte an's Bauen nicht gedacht werden. Daher waren die Vogteigebäude in allen sechs Stiftspfarren in mehr oder minder ruinösem Zustande; in manchen geradezu Neubauten nöthig. — Die Auflösungskommission suchte sich, wie vernommen, diese Last dadurch

geringer zu machen, daß sie alle, sogar oft unentbehrlichen Nebengebäude für den Aufstreich bestimmte; daß sie andere gar verschenkte, z. B. die schöne Wahlfartskirche Haselbach; daß sie ferner die nöthigen De-
konomiegebäude dem Privatfleiße zur Ausführung überließ, wie zu Ranshofen, daß sie die unumgänglichen Ausbesserungen auf das bescheidenste Maß be-
schränkte oder unter dem Vorwande der Mittellosigkeit gar nicht baute, wie den Pfarrhof zu Neukirchen. So kam es, daß die österreichische Regierung sämtliche Stiftannerien in dem nämlichen verfallenen Zustande überkam, in dem sie die bairische Regierung angetreten. Der zweite Erbe wußte sich zu helfen. Er lehnte die Baulast in dem neuorganisierten ranshofer Pfarrsystem kurz weg ab, und überwies sie der Concurrenz. Wo sich für den Pfründner ein Kongruaüberschuß entziffert, muß auch dieser als Bauschilling ad onus successorum herhalten. Was früher das Stift getragen, muß jetzt die Gemeinde leisten.

IV. Auf dem säkularisierten Klostergute lastete auch die Besoldung der Geistlichkeit auf den organisierten Stiftspfarren.

Wir haben gesehen, wie das französische Kongruaausmaß bei Nebernahme des Ländchens von Baiern für die Pfarrer der ranshofer Pfründen nicht plazirt wurde. Mochte man jedoch diese Last auch geringer machen, ganz ledig werden konnte man der selben nicht. Die Pfarrer des ehemaligen Archidiaconatspregels wurden, nun einmal von niemand andern besoldet. So mußte von der Gutsrente eine jährliche Summe von 4560 fl. an die Seelsorger, und 200 fl. ihn. an den Schullehrer zu Ranshofen abgegeben werden; was zusammen ein Kapital von 95200 fl. repräsentirt. Man hat in neuerer Zeit

versucht, hierin Ersparungen eintreten zu lassen. Der Versuch scheiterte an dem Rechtsgefühle der höchsten kaiserlichen Stellen. Seit 1856 jedoch ist die ganze Ausgabe von der Staatsherrschaft Braunau, als Erbin des Klostergutes, an das Aerar überwiesen.

V. Wie ein Alp lagen auf dem Erbe des Klostergutes Manshofen die bei den Kirchen des Archidiakonatssprengels vorhandenen frömmen Stiftungen — besonders zahlreich bei der Stiftskirche. Wir wollen sehen, wie die Stiftungsadministration dieselben behandelte. — Stiftungen bleiben immer ein interessanter Artikel.

Unter den Fragen, die ddto. 6/12 1811 Behuſſ Organisirung des ranshofer Pfarrsystems vom Generalkommisſariate Salzburg an das Landgericht Braunau herabgegeben wurden, war auch die: „Welche gestifteten Jahrtage bei jeder dem Kloster inforporirten Kirche vorhanden seien, und was sie tragen?“

Diese Frage war für die Kirche Manshofen insbesonders von Bedeutung. Dekan Hauser beantwortet sie, wie folgt:

„Was die Jahrtage betrifft, so waren in der „ehedem neben der Stiftskirche vorhandenen Pfarrkirche*) deren 46, bei der Filialkirche Haselbach 52 „gestiftete Wochenmessen. Die jetzige Pfarr- und ehemalige Stiftskirche hat ein tausend sieben- „hundert zweihunddreißig Anniversarien, darunter sieben feierliche mit Vigilien. Die Stiftungskapitalien sind dem Stiftsvermögen einverleibt.“

Wir schalten hier gelegenheitshalber einen späteren Bericht des nämlichen Dekan Hauser: ddto. 12/5 1830,

*) Von 1798—1799 abgebrochen, und zum Festungsbau in Braunau verwendet.

ein Jahr vor seinem Tode, ein, worin er diese Stiftungen näher bestimmt.

„So lange das Stift existirte,“ heißt es da, „gab es hier der Jahrtage und Stiftmessen sehr viele und sie wurden getreulich persolvirt. So wurde pro fundatoribus täglich eine heilige Messe, pro benefactoribus ebenfalls, pro Ludovico Bavarо ebenfalls, pro Adamo ab Ambsham ebenfalls täglich eing. hl. Messe gelesen. — Kaiser Ludwig der Baier gab dem Stifte die Grundherrlichkeit der Hofmark Manshöfen, und stiftete dadurch die tägliche Messe. — Ambsham gab seine Herrschaft Oberndorf und Galgweis im königl. bairischen Landgerichte Landau, und stiftete zur täglichen Messe noch einen feierlichen Jahrtag, vier Quatember- und Jahrsmessen für verschiedene Gutthäter, wofür die Stiftungsobjekte noch vorhanden, aber mit den landesfürstlichen Kamerallrenten vereinigt sind. — Die königl. bairische Stiftunterdrückungskommission nahm von diesen Stiftungen aller Vorstellungen ungeachtet nur in so fern Notiz, daß sie die Originalstiftungsurkunden, die vorhandenen Abschriften derselben und alle darauf Bezug habenden Papiere sammelte, an die Kreisregierung nach Salzburg schickte, und die Verbindlichkeit der Persolvirung einstweilen als erloschen erklärte. — So ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Die für diese Stiftungen bestimmten Bezüge fließen in die landesherrlichen Kassen.“

Dieses ist der Bericht des Dekans Hauser Ein Jahr vor seinem Tode. Wir kehren nun wieder zum Jahre 1811 zurück.

Der ersten Erklärung des Stiftsdekans setzt das referirende Landgericht Braunau motu proprio seine individuelle Ansicht bei:

„Aus der großen Zahl dieser Jahrestäge leuchtet ein, daß diese nicht mit der neuen Pfarre vereinigt werden können. Ueberdies besteht ja für diese Jahrestäge kein ausgeschiedenes Kapital.“
Ergo —

Wir verstehen die Pantomime, wenn jemand mit flacher, horizontaler Hand quer über den Hals fährt.

Der erstattete Bericht jedoch war dem Generalkommisariate nicht genügend. Es hatte Anfälle von Skrupeln, wie sie sich zu Zeiten auch dem resolutesten Menschen aufdringen. Unterm 10/2 1812 bekümmerte es sich näher um diese Stiftungen, welcher Art sie seien, „ob sie nämlich zur Klasse jener gehören, die nach Verordnung von 1807 noch ferner gelesen werden müssen oder nicht?“

Namentlich scheint man daran gedacht zu haben, bei der projektierten Umpfarrung eines Theils des Sprengels Ranshofen nach Braunau auch die auf der abgebrochenen Pfarrkirche und Haselbach lastenden Stiftungen — gerade hundert zusammen — der Braunauer Geistlichkeit zur Persolution zu überweisen.

Die landgerichtliche Erläuterung von 17/2 1812 nahm es auf sich, die trübe Wolke des Zweifels von der Stirne des Generalkommisariats zu verscheuchen. Sie sprach sich dahin aus: „daß alle in der Stiftskirche Ranshofen vorhandenen Jahrtäge in die Kategorie „derjenigen fallen, worüber die Verordnung von 1808 die Unterdrückung verfügt, einen etwa

„ausgenommen, wo noch Seitenverwandte da sein können.“*)

Von diesem Augenblicke an war keine Rede mehr von den eintausend acht hundert zweihund dreissig Stiftungen der Kirchen Ranshofen und Haselbach.

Neben der Massa dieser verschwinden jene der übrigen ranshofner Stiftspfarren. Einer Stiftung jedoch, die auch unterdrückt wurde, müssen wir um ihrer Stifterin willen gedenken. Zu Schwandt hatte die fromme bairische Herzogin Elisabeth (zu Ranshofen vor den Stufen des Hochaltars ruht ihr Herz) eine Wochenmesse gestiftet, mit einem Ertragniß von 92 fl. rhn. Sie betraf die Seelenruhe der besten Landesmutter, die je den Thron der Schyren getheilt. Auch diese Stiftung wird seit 1811 nicht mehr ausbezahlt. Sind denn von ihr und Ludwig dem Baier alle Verwandte in absteigender Linie todt? Trifft also auch sie das Gesetz von 1807?

*) Die angezogene Verordnung bestimmte: „1) Jahresmessen, welche von den Klöstern eingeführt waren, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck haben — und 2) deren Fonde mit dem Klostervermögen vermischt waren, und an die Staatskassa übergingen, sind erloschen. — Dagegen müssen 3) jene Messen und Jahrtage gehalten werden, wo von die Stiftungen und Gefälle zufolge der Saekulareigenschaft oder der schon vorhin geführten Verrechnung nebst dem übrigen den Pfarrgefällen zugeslossen sind. — Eine gleiche Verbindlichkeit liegt 4) auch dann ob, wenn zwar die Gefälle mit dem Klostervermögen vermischt waren, und bei der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden sind, aber Verwandte der Stifter in auf und absteigender Linie noch leben. — Das ist die maßgebende Verordnung — eine Verordnung aus jener Zeit, wo man die Stiftungen der annexirten geistlichen Komunen, nimmer einzeln — sondern gleich massenweise niederschmetterte, wie die Proscribiren in den schrecklichen Tagen des Konvents.“

Mit den Stiftungen also hatte die Aufhebungskommission Glück gehabt. Da wurde erpart. — Kennen Sie die Dertlichkeit der Stiftskirche Ranshofen? — Da kniet in der Nische des Seitenaltars neben dem Predigtstuhle ein ehrwürdiger Greis auf einem Bethschemel. Die Legende darunter besagt, daß er sei der edel und veste Franz Adam Freiherr von Ambshamb, Herr auf Oberndorf, Galgweis und Roßbach, hürfürstlich bairischer Rath, Forstmeister, Truchsess von Passau. Er, der letzte seines Stammes und Namens, — geb. 1624 — habe die letzten Lebenstage zu Ranshofen zugebracht, den klösterlichen Habit getragen, und sei gestorben a. 1698. — Dieser Ambshamb hatte seine schöne Besitzung Oberndorf an der Wils an Ranshofen gegen einen Kauffchilling von 40000 fl. ihn. veräußert, wovon die eine Hälftehaar erlegt werden, die andere als Fond einer Stiftung (die obgenannte) gelten sollte. — Nur etwas über hundert Jahre wurden die Verbindlichkeiten dieser theuern Stiftung aufrecht erhalten. — Hundert Jahre für 20000 fl. sind etwas wenig. — Der todte Mann in der Allongeperrücke horcht Sonntag um Sonntag von seinem Bethschemel nach dem Predigtstuhl hinüber, ob nicht unter den wochentlichen Berrichtungen auch seine Jahrtage, seine Quatember-, seine Monats-, seine täglichen Messen verkündet werden. Und wenn der Prediger das Wochenbüchlein zuschlägt, ohne dieser theuer erkauften Opfer erwähnt zu haben, so ist's, als ob ein tiefer Seufzer herüber käme vom blassen Bilde, es ist, als ob die Gestalt an allen Gliedern zusammenbräche, und tiefer in die Knie fände zum Gebeth um Rückerstattung des vorenthaltenen Blutes Christi, oder vielleicht auch zum Gebeth um Verzeihung für die Urheber und Vollzieher des an ihm began-

genen Frevels. — Beim Licht beschaut, bleibt es immer eine unheimliche Geschichte, wenn man den Todten Treu und Glauben gebrochen.

Doch wieder zur Geschichte.

Nach Beseitigung aller Unstände wurde endlich mit allerhöchstem Rescripte ddlo. 20/6 1812 die kirchliche Organisation des ehemaligen Klosterbezirks definitiv ausgesprochen. Sie lautet auf sechs Pfarrer mit je 600 fl. rhn. und auf zwei Kooperatoren mit je 300 fl. rhn. jährlichen Gehaltes.*)

*) Die Organisationsurkunde hat gegenwärtig noch nicht nur historisches Interesse, sondern auch Wichtigkeit für die heutigen Nutznießer weiland ranshofner Stiftspründen. Wir führen sie deshalb in genauer Abschrift an.

„Im Namen Sr. Majestät des Königs: 1) Aus dem ranshofener Klostersprengel werden sechs Pfarreien gegründet. „Hochburg ($\frac{3}{4}$ M. und 1030 Seelen), Gilgenberg ($\frac{5}{8}$ M. und 951 Seelen), Neukirchen ($\frac{7}{8}$ M. und 1365 Seelen), Handenberg ($\frac{1}{2}$ M. und 966 Seelen), Schwandt ($\frac{3}{4}$ M. und 791 Seelen), Ranshofen (1 M. und 1651 Seelen. — 2) Die Pfarrer zu Neukirchen und Ranshofen erhalten jeder einen Hilfspriester. — 3) Jeder Pfarrer erhält angemessene Wohnung, einen fixen Gehalt von 600 fl. und 20 Tagwerk Grund, die in natura ausgezeigt werden sollen, oder wenn hierin Mangel ist, oder solche von der zu veräußernden Klosterökonomie nicht leicht zu trennen sind, dafür ein Geldsurrogat von jährlich 3 fl. pr. Tagwerk. „Mit Waldgründen darf die Entschädigung nicht geleistet werden. „4) Für die Hilfspriester erhalten die Pfarrer zu Neukirchen und Ranshofen neben freier Stollgebühr einen fixen Gehalt von 300 fl.;*) woran jedoch, so lange diese Stellen mit ohnehin pensionirten Klostergeistlichen besetzt werden können, nur die regulativmäßige Funktionszulage pr. jährlich 100 fl. auszu-

*) Wurde a. 1832 brevi manu auf 240 fl. rhn. herabgesetzt; auch später die Verkürzung der Pfarrkongrua versucht.

Wider Erwarten wurden vorher die betheiligten Pfründner zur Abgabe ihrer Meinung, ihrer Bedenken oder Beschwerden gegen die Organisation abgefordert. Es war eine derlei Aufforderung ein Akt der Rücksicht, der wenigstens in jenen Jahren nur selten vorkam. Das Rentamt Braunau theilte der geistlichen Polizei die Sache in folgender prägnanter Fassung mit: „Erhalten nachbenannte Pfarrer die Weisung, dem königl. Rentamte Braunau binnen 24 Stunden anzuzeigen, ob sie gegen u. s. w. Dieses Zirkular ist zu unterschreiben, und dem Bothen seine Laufgebühr à 24 kr. pr. Meile zu behändigen.“

Wenn sich eine untergeordnete Behörde, wie ein Rentamt, in ihrer Konversation mit dem Klerus eines solchen Styles bedienen durfte, so darf uns der Lapidarstil der Generalkommissariate gar nicht auffallen.

Endlich wird auch am 9. Jänner 1813 das Rentamt Braunau zur Auszahlung der betreffenden Gehalte, der Pensionen und Rückstände seit 1811 angewiesen.

„Das Rentamt hat diese Auslage unter dem Titel: „Ausgabe für die geistliche Polizei in Verrechnung zu bringen.“

„zahlen ist. — Das Rentamt hat die bereits bestimmten Pfarrwohnungen, Gärten, Wiesen, Acker zu kontrolliren, eine Beschreibung herzustellen und zu berichten. — Die Pfarrwohnungen sind in das Kataster der Aerarialgebäude aufzunehmen, und der Landesbauinspektion davon ein Ausweis einzusenden.*“

* Nach dieser Urkunde hat das Aerar die Ansicht in den betreffenden Pfarrhöfen, wie noch heute auf den organisierten Pfründen Baierns. Österreich modifizierte die Bestimmung dahin, daß die Bauleit von den Gemeinden und dem Patron zu tragen, und allenfallsige Kongruaüberschüsse mit zu verwenden seien.

So lautet wörtlich der Auftrag des Generalkommissariates Salzburg ddto. 9. Jänner 1813.

Was die Aufhebungskommission von den verkauften Grundstücken des Stiftes, von dessen Zehnten, dessen Dominikalfällen, dessen Herrschaften an der Bils erworben und dem Aerar abgeliefert, wissen wir nicht. Nur der Kauffchilling des nunmehrigen Dekomiegutes Ranshofen, und des ehemalig dazu gehörigen Maierhofs bei Gilgenberg ist uns bekannt. Den ersten haben wir schon oben angegeben, und letzterer betrug 5500 fl. Beide Kauffchillinge repräsentirten nur den halben Werth der Verkaufsstoffe.

Wenn wir nun annehmen, es sei mit den übrigen Besitzungen des Stiftes auch so wohlfeil hergegangen; wenn wir ferner die zu adoptirenden Stiftsschulden, die Lasten auf Herhaltung der sechs Kirchen und Pfarrhäuser — die Ausgaben auf Sustentation des betreffenden Pfarrklerus — die auf dem Gutskomplexe lastenden Steuern — die Verwaltungskosten — die Summe, welche etwa aus Konnivenz der Auflösungskommission in das allgemeine Reservoir des Aerars nicht anlangten — wenn wir dieses alles bedenken, so können wir uns unmöglich überreden, daß von dem Operate Staat oder Kirche irgend welchen Nutzen gezogen habe. Ferner müssen wir, wenn wir alles Obige in Betracht ziehen, und noch die neuesten Schläge seit dem Jahre 1848, welche sich wenigstens in Betreff der Dominikalien für die Verwaltung der ranshofner Renten fühlbar machen müßten, hinzutun, ungeheure Einkünfte des alten Stiftes voraussetzen, um mit Grund annehmen zu können, daß Aerar habe bis jetzt alle mit der Säkularisation des Stiftes überkommenen Obliegenheiten aus den Renten des Stiftes decken können. Dieß nun angenommen, was

hätte aus diesem Komplexe wieder werden können in der sparsamen Hand des Klerus? Und welch dauernden Profit würde der Staat nicht von der Existenz des Klosters beziehen?!

Nach der Darstellung dieser speciellen Maßregel der Verwaltung wollen wir auch ihrer allgemeinen Verordnungen betreffs des Kirchengutes Erwähnung thun.

Um größtmögliche Ersparnisse vorzubereiten, und zugleich das thathähliche Einkommen der Pfründenbesitzer bloß zu legen, wurden von letztern bis 31. Dezember 1812 sehr rubrikenreiche Fassionen abverlangt. — Es war das zweite Mal seit dem Besitze des Innviertels. — Es hat sich noch ein litographirtes Muster dieser Fassion erhalten. Sie besteht aus dreizehn Tabellen und zweihundert zwanzig Kolonnen. Wir erlauben uns die Vorschrift nachzuzeichnen.

Tab. I fordert den Ausweis des jährlichen Ertrages der Pfründe. Sechs Rubriken sollen angeben die Bezüge, deren Partial- und Totalsumme in Gulden und Krenzern, eine Benennung der Beilagen mit Angabe ihrer Ziffer, schließlich allenfalls Bemerkungen. Am Kopfe dieser Tabelle müssen der Name der Pfründe, ihr Administrationsbezirk, der Kreis, der Name, das Alter und die Dienstjahre des Pfründners bemerkt sein.

Tab. II muß enthalten ein Verzeichniß der gestifteten Kapitalien, und der jährlich hievon abfallenden Interessen in neun Kolonnen. Diese müssen sich verbreiten über den Namen des Pfründners, über das Datum der Stiftungsurkunde, über die Größe des Kapitals, den Namen des Schuldners, den Zinsfuß, das Datum der Schuldurkunde, den jährlichen Zinsenbetrag. Eine Abschrift von jeder Stiftungsurkunde

wird mitgesondert, und für Bemerkungen ein Raum gelassen.

Tab. III fordert eine Durchschnittsberechnung über den jährlichen Ertrag der verpachteten Gründe in sieben Rubriken.

Tab. IV hat zwei Abtheilungen. Abtheilung A fordert die Durchschnittsberechnung des jährlichen Ertrages der Realitäten und der Dekonomie in vierzig Rubriken. — Abtheilung B fordert die Durchschnittsberechnung der Ausgaben auf Produktion und Perzeption des Ertrages aus Grundstücken und auf Bestellung der Dekonomie in 21 Rubriken.

Tab. V gibt ein Verzeichniß über die zur Pfründe gehörigen grundherrlichen Rechte in 19 Rubriken.

Tab. VI liefert die Durchschnittsrechnung der anfallenden Laudemien in 4 Rubriken.

Tab. VII fordert eine Zehendbeschreibung in 70 Rubriken.

Tab. VIII begehr die Durchschnittsberechnung des Pachtertrages von Zehenden in 8 Rubriken.

Tab. IX hat wieder zwei Abtheilungen. A enthält die Durchschnittsberechnung des Ertrages der Zehenden in eigener Regie in 19 Rubriken. — B begreift die Durchschnittsberechnung der Kosten der Zehendperzeption in 8 Rubriken.

Tab. X liefert ein Verzeichniß der jährlichen Einnahmen von gestifteten Gottesdiensten in 8 Rubriken.

Tab. XI enthält die Durchschnittsberechnung über die Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstfunktionen, und zwar die Stollgefälle für jede Taufe, Hervorsegnung, Trauung, Proklamation, Provisur, Kinderleiche, Leiche Erwachsener, Messe, Bethstunde, für jeden Leichengottesdienst, Tauf-, Proklamations-, Trauungs- und Todtenschein, für jeden Denkzettel

Verstorbener, für jedes Hochamt. Zusammen in 18 Rubriken.

Tab. XII gibt das Muster einer statistischen Beschreibung der katholischen Seelsorgestellen und übrigen geistlichen Pfründen in 24 Rubriken.

Tab. XIII liefert den Konspekt über das Vermögen, die Rente und die Lasten der betreffenden katholischen Pfründe in 21 Rubriken.

Man muß gestehen, das Instrument ist genau. Für seine Brauchbarkeit zeigt, daß selbst die österreich'sche Rechnungsbehörde nach der Rücknahme des Innviertels die Pfründner anwies, ihre Fassionen nach diesem Formulare zu verfassen; wogegen freilich die Pfarrer behaupteten, es sei ihnen solches unmöglich.

Daß sich bei solcher Genaigkeit im Rechnungswesen die Arbeiten massenhaft anhäufen, und jahrelange Retardaten die Folge davon sein müsten, liegt auf der Hand. — So wie zur österreich'schen Zeit die Buchhaltung, so war auch die kaiserliche Administration mit den Kirchenrechnungskomissionen immer um zwei, drei, ja auch vier Jahre zurück. Ihren Beispiele folgten und blieben auch häufig die subalternen Rechnungsleger ihre Rechnungen in die Jahre ausständig; was mitunter zu komischen Auftritten Anlaß gab, wenn jählings von den höhern Stellen Urgenzen kamen. So z. B. liegt ein Akt vor, wo dem Hofrichter zu Ranshofen, der vom Jahre 1808—1811 keine Rechnung über die Versorgungsanstalten zu Ranshofen und Neukirchen gelegt hatte, a. 1814 urplötzlich aufgetragen wurde, binnen vierzehn Tagen sämtliche rückständige Rechnungen vorzulegen; widerigenfalls man zu Betreibungsmaßregeln schreiten würde.

Das Begehrten war freilich der Art, daß es unmöglich war, solches zu erfüllen. Der Hofrichter erklärte sich hierüber aufgebracht wie folgt:

„— Ueberhaupt bin ich nicht im Stande binnen vierzehn Tagen diese Rechnung herzustellen, sondern bitte vom heutigen Tage um Frist von 30 Tagen, sonst wäre ich bemüßigt, mich bei dem königl. Appellationsgerichte über die aufgelegte überspannte Reckerei zu beschweren; denn entweder muß mir der Verstand still gestanden sein, daß ich nicht mehr weiß, wie lange man zur Verfassung solcher Rechnungen bedarf, — oder es muß bei der k. Administration ein Zaubergeist in Herstellung der Rechnungen erschienen sein.“ (Dieser Geist war freilich auch bei der gemeinten Administration nicht.)

Was nun die Form betrifft, in welcher die Kirchenrechnungen gelegt werden mußten, so hatte selbe vor der österreichischen etwas voraus. Nämlich Rechnung, Anstände, Erläuterung und Erledigung jedes Postens befanden sich nebeneinander auf der nämlichen Seite, so daß dem manipulirenden Beamten immer die vollständige Uebersicht der Verfügungen über einen be- anstandeten Punkt vor Augen war.

Der Ton, in welchem die revidirende Oberbehörde ihre Anstände mache, war weniger herb, als der der Buchhaltung in Oesterreich. Man beobachtete gegen die weltlichen Subalternbeamten fast durchweg die standesgemäße Rücksicht, wenn man auch in den Konmunkationen mit der „geistlichen Polizei“ nicht selten glaubte, solche außer Acht lassen zu dürfen.

Ehe wir die Staatsgüteradministration der Verwaltung des Kirchenvermögens im Innviertel und Salzburg entheben, können wir uns nicht versagen, einen Vergleich der damaligen Grundsätze und

Handlungsweise der österreichischen und bairischen Regierung bezüglich dieses Faches anzustellen.

1. In beiden Staaten galt das protestantische Prinzip der Staatsomnipotenz auch über die Religionsangelegenheiten der Untertanen. Die Kirche war nur ein Departement der Verwaltung. In Baiern gehörte sie zur geistlichen Polizei.

2. In Folge davon galt in beiden Staaten der Grundsatz: Die Regierung kann nach Willkür über das Kirchenvermögen verfügen, wie ein Eigentümer.*)

3. In beiden Staaten war das Verwaltungsziel: Möglichste Mobilmachung des Kirchenvermögens zur geeigneten Benützung.

4. In beiden Staaten war die Form der Verwaltung wegwerfend gegen den Klerus, oft kleinlich, inquisitorisch, mißtruisch, feindselig gegen die geistlichen Nutznießer des Kirchenvermögens.

5. In beiden Staaten war die Verwaltung schleppend und thener.

*) Die Männer dieser Ansicht sterben allgemach ab. Dort und da nur findet sich noch eine Reliquie aus alter Zeit, und gibt auf Anruf die gewohnte Lösung. So z. B. a. 1851, wo eine Abtei in Österreich einen ihr zugehörigen Palast, welcher ihr im vorigen Jahrhunderte von der Staatsverwaltung genommen und zu andern Zwecken verwendet worden war, zurückverlangte. In dem abschlägigen Bescheide der Hofstelle kommt nun folgender Passus vor: „ferner leuchtet es von selbst ein, daß der Amtsverwaltung das Recht zur Einziehung dieses Hauses, als eines Theils des *** Klostervermögens eben so wenig abgesprochen werden kann, als sich ihr das Recht zur Einziehung von Klöstern für öffentliche Zwecke bestreiten läßt.“ Das war zu einer Zeit, wo schon die Konkordatsverhandlungen mit Rom im Gange waren.

6. In beiden Staaten wurde dabei das Kirchen-
einkommen und Kultusvermögen verringert.

7. In beiden Staaten machte diese Verwaltungs-
form auf das Volk ungünstigen Eindruck.

8. In beiden Staaten entfremdete diese Ver-
waltung den Klerus der Regierung und wirkte depra-
virend auf die Freunde.

Während man jedoch diesseits und jenseits des
Wassers in der Hauptsache einig war, obwaltete doch
in Nebendingen einiger Unterschied. Die bairische Re-
gierung war bei ihrer größeren Derbheit liberaler in
Besoldung der geistlichen Polizei und Bewilligung
der Kultusbedürfnisse. — In Oesterreich war das Zu-
greifen etwas rascher, indem alles, was nur immer
vom Eigenthume der Kirche erreichbar war, in fundo
publico angelegt werden mußte. Man nahm die
Baarschaften aus den Zechen heraus, und legte Obli-
gationen hinein. — In Oesterreich war die niedere
Beamtenklasse noch nicht gegen den Klerus, und mil-
derte im amilichen Vorgehen oft die einschneidenden
Verfügungen von Oben. In Baiern war genannte
Klasse fast durchweg gegen die Geistlichkeit, und be-
handelte sie nicht selten wegwerfender als selbst die
höheren Stellen.

So war es damals.

Und jetzt lassen wir uns von den politischen Ver-
hältnissen zum zweiten Male in die Bureaus der
österreichischen Staatsbuchhaltung führen.

(Schluß folgt).